

## Leistungs- und Zahlungsbedingungen MBO GmbH

### I. Allgemeines

1. Nachfolgende Bedingungen verstehen sich als Zusätze zu den jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen, Werk- und Serviceleistungen der MBO GmbH (im Folgenden „Verkäufer“) und ergänzen die speziellen Gegebenheiten der OBERFLÄCHENTECHNIK. Diese Zusätze sind bei allen Beratungen, Angeboten, Verkäufen, Lieferungen und Leistungen des Verkäufers im ersten Schritt gültig und bindend. Sollten in den Zusätzen Bestimmungen nicht beschrieben sein, so treten automatisch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen, Werk- und Serviceleistungen ein, welche beim Verkäufer jederzeit eingeholt werden können. Für die erteilten Aufträge gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen, sofern nicht andere Absprachen ausdrücklich schriftlich durch den Verkäufer getroffen sind.
2. Eine separate Auftragsbestätigung wird nicht weitergeleitet. Es gilt das Angebot inklusive den beigegebenen Geschäftsbedingungen.
3. Um Fehler hinsichtlich der Behandlungsart zu vermeiden, sind alle Aufträge schriftlich zu erteilen. Die Bezeichnung von Schleifflächen ist auf einer Materialliste mit markierter Profilskizze deutlich anzugeben. Der Lieferung des zu behandelnden Materials ist durch den Käufer ein mengenmäßig bezifferter, mit genauen Maßangaben der Werkstücke versehener Lieferschein beizulegen. Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften schließt jede Haftung durch den Verkäufer aus.

### II. Angebot

1. Angebote des Verkäufers erfolgen stets freibleibend, d. h. sie verstehen sich nur als Aufforderung an den Käufer seinerseits ein rechtsverbindliches Angebot abzugeben. Werbeunterlagen und Prospekte des Verkäufers sind nicht verbindlich, insbesondere bleiben Änderungen und Irrtümer vorbehalten.
2. Die Angebotspreise gelten längstens für einen Zeitraum von 4 Monaten bis Auftragserteilung. Ändern sich die für die Preisbildung maßgeblichen Kostenfaktoren (Fertigungsmaterialien, Energie, Betriebsstoffe, Löhne und Gehälter etc.) in der Zeit vom Angebot bis zum vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Lieferung wesentlich, ist der Verkäufer befugt, vom Käufer in Abänderung der Angebotspreise die Vereinbarung neuer Preis zu verlangen.
3. Mitgeteilte Richtpreise sind keine Offerten und werden nur bei schriftlicher Bestätigung des Auftrages Grundlage des Vertrages.
4. Angebote nebst Anlagen dürfen ohne das Einverständnis des Verkäufers Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
5. Die Preise gelten ausschließlich für verarbeitungsgerecht konstruierte und gefertigte Teile. Für zusätzlich erforderliche Arbeiten, wie das Entfernen von Farbe, Öl, Fett, Teer, alten Metallüberzügen und das nachträgliche Anbringen von Öffnungen an Hohlkörpern, sowie die Erstellung von Prüfberichten, berechnet der Verkäufer die vorher mit dem Käufer vereinbarten Zuschläge. Diese Tätigkeiten werden im Namen des Käufers ausgeführt und es wird keine Gewähr und Haftung für ggf. auftretende Mängel oder Schäden am Material übernommen.

### III. Warenannahme und –ausgabe, Lieferfristen

1. Waren werden nur gegen schriftlichen Auftrag oder Lieferschein des Käufers angenommen und wieder ausgegeben. Zeiten für Warenannahme und –ausgabe:  
Montag bis Freitag  
7.30 bis 9.00 Uhr  
9.30 bis 12.15 Uhr  
13.00 bis 16.00 Uhr  
Stückzahlüberprüfungen der zur Oberflächenbehandlung angelieferten Teile werden vom Verkäufer nicht durchgeführt und es wird somit keine Haftung für Unstimmigkeiten übernommen.
2. Verzögerungen gehen nicht zu Lasten des Verkäufers, wenn der Käufer seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, insbesondere wenn er für behördliche Genehmigungen, Ausführungspläne, Unterlagen zur Spezifikation des Vertragsgegenstandes, Klärung sämtlicher technischer Einzelheiten, Zahlungsabsicherungen und Anzahlungen zu sorgen hat.
3. Verbindliche Lieferfristen sind stets schriftlich zu vereinbaren und gelten nur dann als verbindlich, wenn die Anlieferung der zu behandelnden Ware durch den Käufer rechtzeitig und gem. Absprache erfolgt ist.
4. Versandfertig gemeldete Ware muss der Käufer unverzüglich, spätestens jedoch nach Ablauf einer angemessenen Frist nach Meldung abrufen. Erfolgt kein Abruf, berechtigt den Verkäufer dies, die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers nach eigenem Ermessen zu lagern und als ab Werk geliefert zu berechnen. Berechnung von Lagergeld behält sich der Verkäufer hierbei vor.

### IV. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise für Lieferungen gelten ab Werk (gemäß INCOTERMS 2010) ausschließlich gesetzlich geltender Umsatzsteuer, rein netto ohne Skonto und wenn nichts anderes vereinbart, ausschließlich Verpackung.
2. Rechnungen sind in der vereinbarten Währung sofort nach Rechnungsstellung, ohne Abzug zu begleichen. Mindestauftragswert: € 40,-- + gesetzlich geltender Umsatzsteuer.
3. Für die zu bearbeitenden Teile stellt der Käufer geeignete Gebinde, wie zum Beispiel Transportgestelle, Kisten, Paletten etc. zur Verfügung. Spezielle Verpackungen und Transporte werden gesondert in Rechnung gestellt.

### V. Gewährleistungen

1. Der Verkäufer garantiert eine fachgerechte und auftragskonforme Ausführung der mechanischen, chemischen und anodischen Oberflächenbehandlung nach den anerkannten Regeln der Technik, den geltenden oder allgemein im Entwurf anerkannten Standards. Bei Kleinteilen und Massenteilen übernehmen wir für Ausschuss, Fehlmengen und Verlust von bis zu jeweils 5 % der angelieferten Gesamtmenge grundsätzlich keine Haftung, es sei denn, diese ist abweichend vereinbart worden. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, gerechnet ab Ablieferung der Ware.
2. Die Abnahme von Bauteilen durch den Käufer erfolgt vor Weiterverarbeitung, Montage oder Versand ins Ausland, beim Käufer. Die Abnahme bezieht sich auf Schichtstärke, Farbgleichheit, mechanische Verletzungen und andere dekorative Mängel. Bei farbigen Bauteilen wird eine Farbdifferenz nur dann als Mangel anerkannt, wenn durch Toleranzmuster festgelegte Abweichungen überschritten werden. Die Beurteilung eines gemeldeten Mangels erfolgt visuell an dem gereinigten, bemängelten Teil und muss unverzüglich, spätestens aber vier Tage nach Eingang der Ware beim Käufer eingehen.
3. Kontaktstellen, Verfahrens- und materialbedingte Unregelmäßigkeiten müssen toleriert werden. Bei galvanischen und chemischen Prozessen sowie aufgrund von Qualitätsunterschieden des Rohmaterials sind Abweichungen von einem dem Auftrag zugrundeliegenden Muster mitunter unvermeidbar.
4. Keine Gewährleistung wird erbracht für:
  - a) Schäden, die durch Elementbildung, falsche Materialwahl und Materialkombinationen sowie unzureichender Konstruktion entstanden sind.
  - b) Alle Ereignisse und Tatsachen, die außerhalb des Einflusses der Vor- und Nachbearbeitung und Kontrolle des Verkäufers liegen. Darunter fallen auch Lagerschäden beim Käufer oder mangelhaft angeliefertes Material vom Käufer.
  - c) Ware, die für besondere Bedingungen bestimmt ist und der Verkäufer davon vorher nicht unterrichtet worden sind.
  - d) Schäden infolge höherer Gewalt
5. Beanstandungen sind für den Verkäufer nur dann verbindlich, wenn die Teile weder montiert noch einer sonstigen Weiterverarbeitung zugeführt wurden. Die angelieferte Ware ist unverzüglich auf Fehlerfreiheit zu untersuchen. Etwaige Mängel sind spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich zu rügen.
6. Mangelhaft oberflächenbehandelte Teile werden vom Verkäufer kostenlos fachgerecht nachgebessert. Dem Auftraggeber wird das Recht vorbehalten, bei Fehlschlägen der Nacherfüllung oder wenn der Verkäufer sowohl die Nachbesserung als auch die Nachlieferung verweigert oder die Nacherfüllung unzumutbar ist, den Kaufpreis oder die Vergütung zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten und nach Maßgabe von Ziff. VIII unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen Schadensersatz zu verlangen, **jedoch höchstens in Höhe des Veredelungswertes, nicht des Warenwerts**. Eine Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt. Erfüllungsort ist Roding.
7. Für die Leistungen übernimmt der Verkäufer nur nach Maßgabe dieser Bestimmungen und nur gegenüber dem Käufer als erstem Abnehmer die Gewähr. Die Abtretung von Gewährleistungsansprüchen an Dritte ist ausgeschlossen.

### VI. Sonstige Bestimmungen

1. Es gilt deutsches Recht.
2. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz des Verkäufers Erfüllungsort.
3. Gerichtsstand ist bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz des Verkäufers.
4. Sollte eine der vorstehenden Bedingungen rechtunwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der Annahmestimmung und des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Etwaige unwirksam werdende Bestimmungen werden durch Neuregelungen, die den gleichen wirtschaftlichen Erfolg als Ziel haben, ersetzt. Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden sind, richtet sich der